

Geschäftsordnung für den Schulelternrat der Inselschule Borkum

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulelternrat (SER) der Inselschule Borkum eine Geschäftsordnung.

Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

(1) Der Schulelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen (§ 90 Abs.1 NSchG).

Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen /Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§ 90 Abs. 2 NSchG).

Der SER unterstützt die Wahl der Vertretung der ausländischen Erziehungsberechtigten.

(2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden der/dem Stellvertreter/in und bis zu 3 Beisitzern.

Der SER wählt den Vorstand für zwei Schuljahre.

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich:

- die Delegierten zum Kreiselternrat Leer und zum Schulausschuss der Stadt Borkum.
- die Mitglieder des Schulvorstandes, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes des SER sind.

(3) Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende vor Beginn der Sitzung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Drittel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Schülerinnen und der Erziehungsberechtigten aus.

Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit.

(2) Es werden Aufstellungen über die Mitglieder des SER mit Namen, Anschriften und Telefonnummern geführt. Gleiches gilt für Mitglieder im Schulvorstand und in Konferenzen und Ausschüssen.

(3) Die Mitglieder des SER sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten sowie das Ausscheiden aus Gremien dem Vorstand des SER mitzuteilen.

(4) Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Persönliche Angelegenheiten und Einzelinteressen von Eltern, Schülern, Schülerinnen, Lehrern und Lehrerinnen dürfen nicht behandelt werden.

(5) Im SER werden die Vertreter/Vertreterinnen für den Stadt-/ und Regionelternrat, sowie die Elternvertreter/Elternvertreterinnen im Schulvorstand und für die Gesamt- und Fachkonferenzen gewählt.

(6) Der Vorstand des SER soll in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand vertreten sein.

(7) Die Elternvertreterinnen/ Elternvertreter im Schulvorstand und in den Konferenzen sind beratende Mitglieder des SER soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind. Sie erörtern mit dem SER die Beschlüsse der Konferenzen und des Schulvorstandes.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER.

Der Vorstand vertritt den SER nach außen. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben.

Der Vorstand handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im Auftrag des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen im Namen des SER.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einladung zu den Sitzungen des SER,
- die Führung der Teilnehmerliste der Sitzung des SER,
- die Ausführung der Beschlüsse des SER,
- die Information der neu gewählten Elternvertreter über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER vor der ersten SER-Sitzung im Schuljahr,
- die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er kann die Führung des Schriftverkehrs auf ein Mitglied des SER übertragen.

§ 4 Sitzungen

(1) Der SER ist mindestens zweimal (§ 90 Abs. 4 NSchG), in der Regel viermal im Schuljahr unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnungspunkte mindestens zehn Tage vorher zu Sitzungen schriftlich einzuladen. Die papierlose Verteilung der Einladung mit den Tagesordnungspunkten, und der Protokolle wird nach Beschluss anerkannt. In begründeten Fällen kann der Vorstand formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen, auch während der Schulferien; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.

- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen:
- auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des SER
 - auf Antrag der Schulleitung

§ 5 Beschlussverfahren

- (1) Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER gefasst – soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen/Verordnungen des Kultusministeriums ein Quorum (z.B. 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des SER) bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen
- (2) Abstimmungen erfolgen offen; auf Verlangen eines Mitgliedes des SER geheim mittels Stimmzettel.
- (3) SER Mitglieder die gleichzeitig Elternvertreter in mehreren Klassen sind besitzen eine Stimme je vertretener Klasse.
- (4) Die jeweils als dritte Klassenelternvertreter für die Klassenkonferenzen gewählten Eltern haben bei Unmöglichkeit des ersten und zweiten Vertreters Stimmrecht im Schulelternrat.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden zugesandt wird. Es soll den Mitgliedern des SER innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung übersandt werden. Die papierlose Verteilung des Protokolls wird nach Beschluss anerkannt. Bei Bedarf kann es bereits vorher bei dem/der Vorsitzenden angefordert werden.
- (2) Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:
- o Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - o Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - o Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - o Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.
- (3) Die Ergebnisprotokolle werden von den Mitgliedern des SER angefertigt. Das Protokoll ist von den für die Protokollführung verantwortlichen Personen zu unterschreiben. Es wird beim Vorstand des SER aufbewahrt.
- (4) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der darauffolgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

§ 7 Ausschüsse

(1) Der SER kann zu seiner Entlastung Ausschüsse bilden.

§ 8 Schulvorstand

(1) Die Wahlen zum Schulvorstand werden in der konstituierenden Sitzung des Schulelternrates durchgeführt.

(2) Der SER wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schule Vertreter/Vertreterinnen und Stellvertreter/Stellvertreterinnen für zwei Schuljahre in den Schulvorstand.

Der Schulelternrat informiert zu Beginn des Schuljahres (erster Klassenelternabend) die Erziehungsberechtigten an der Schule, dass in der konstituierenden Sitzung des Schulelternrates, Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand zu wählen sind. Der Schulelternrat weist darauf hin, dass alle Erziehungsberechtigten der Schule wählbar sind und die Wahl durch den Schulelternrat erfolgt.

Interessierte Erziehungsberechtigte müssen ihre Bereitschaft, Elternvertreterin oder Elternvertreter im Schulvorstand zu sein, dem Vorsitzenden des Schulelternrates schriftlich mitteilen.

(3) Die Vertreter/Vertreterinnen der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand unterrichten den SER auf den Sitzungen über ihre Arbeit im Schulvorstand.

§ 9 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung ist am 15.09.2009 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des SER.